



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

10. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2000

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.11.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.11.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsKAG, SächsWG, SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	37/04/00, 20/04/01, 72/09/01, 107/11/01, 11/02/05, 80/11/05, 114/11/07, 62/05/08, 139/2010, 185/2013, 141/2016
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Durch die vom Stadtrat beschlossene neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 – 2026 müssen die Gebührensätze in der Abwassersatzung geändert werden. Darüber hinaus müssen die Rechtsgrundlagen einiger Paragraphen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt nachfolgende 10. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2000.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.05.2000

10. Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Artikel 1

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 50 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 Der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 Und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 04.05.2000 die Abwassersatzung beschlossen.

Artikel 2

Der Punkt II. **Anschluss und Benutzung** wird wie folgt geändert:

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

Der Punkt V. **Abwassergebühren** wird wie folgt geändert:

§ 45 Abwassergebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 40 Abs. 1 und 2 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 1,39 €/m³
- (2) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 43 beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,44 €/m² versiegelter Fläche.

Artikel 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.